

# Informationen zum LandesTicket Hessen

## Für wen gilt das LandesTicket Hessen?

- Tarifbeschäftigte
- Beamte
- Professoren
- Außertariflich Beschäftigte
- Wiss. Hilfskräfte
- Auszubildende
- Anwärter

## Für wen gilt das LandesTicket Hessen nicht?

Für folgenden Personenkreis gilt es demnach nicht:

- Pensionäre
- Emeriti
- Rentner
- Seniorprofessoren
- Distinguished Professoren
- Lehrbeauftragte
- Stipendiaten
- studentische Hilfskräfte
- Gastprofessuren und Gastwissenschaftler
- Vertretungsprofessoren
- Honorarkräfte
- freie Mitarbeiter im Rahmen von Werk- oder Dienstleistungsverträgen
- Praktikanten
- Abgeordnete
- Beschäftigte von Fremdfirmen
- An-Institute, die eigenständige Rechtspersonlichkeiten bilden

Sollten Sie sich hier nicht wiederfinden und sich fragen, ob Sie bezugsberechtigt sind, wenden Sie sich bitte an [personalabteilung@uni-frankfurt.de](mailto:personalabteilung@uni-frankfurt.de)

## Was kostet des LandesTicket Hessen?

Das LandesTicket kann man nicht kaufen. Es wird ausschließlich dem o.g. Personenkreis zur Verfügung gestellt.

## Wo gilt das LandesTicket Hessen?

Der Geltungsbereich des LandesTickets entspricht dem des Hessentickets. Mit dem Ticket kann man in ganz Hessen fahren sowie in mehrere angrenzende Gebiete, wie etwa Mainz, Eberbach oder Warburg. Dadurch ist der Übergang in andere Verkehrsverbünde ermöglicht. Wer mit dem LandesTicket über diesen Bereich hinausfahren möchte, braucht eine zusätzliche Fahrkarte. Eine Übersichtskarte ist unter [landesticket.uni-frankfurt.de](http://landesticket.uni-frankfurt.de) abrufbar.

## Welche Verkehrsmittel dürfen genutzt werden?

Mit dem LandesTicket können alle Regionalzüge, S-Bahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen und Busse sowie Anruf-Sammel-Taxen in Hessen genutzt werden.

## Gilt es für den Fernverkehr, also zum Beispiel für den ICE?

Das LandesTicket gilt nicht in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (IC, EC, ICE), auch nicht in Verbindung mit einer Zuschlagskarte.

Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit werden im vorliegenden Dokument nicht an allen Stellen explizit geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Soweit Begriffe, wie z.B. „der/die Mitarbeiter“ (Singular/Plural) verwendet werden, wird darunter immer der Einbezug aller Geschlechter verstanden.

## Gibt es eine Mitnahmeregelung (MNR), um abends oder am Wochenende jemanden mitzunehmen?

Das LandesTicket beinhaltet die Möglichkeit von montags bis freitags ab 19:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags einen Erwachsenen und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre kostenfrei mitzunehmen. Es ist personengebunden und nicht übertragbar.



## Gilt es auch für die 1. Klasse?

Für die 1. Klasse ist eine Zuschlag-Zeitkarte bzw. - pro Einzelfahrt - ein Einzelzuschlag notwendig. Diese Zuschläge können auf eigene Kosten erworben werden. Werden Personen mitgenommen, ist auch für diese ein entsprechender Zuschlag zu erwerben.

## Wie lange ist das LandesTicket Hessen gültig?

Das LandesTicket ist ein Kalenderjahr gültig.

## Was muss bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden?

Das LandesTicket Hessen ist personalisiert und muss persönlich unterschrieben werden. Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass). Bitte beachten Sie, dass die Goethe-Card keinen amtlichen Lichtbildausweis darstellt!

## Was passiert, wenn ich mich bei einer Fahrkartenkontrolle nicht ausweisen kann?

Wie bei jedem Fahrgast wird in einem solchen Fall ein Beförderungsentgelt von 60 Euro erhoben. Der Betrag reduziert sich aber auf sieben Euro, wenn innerhalb von einer Woche bei dem Unternehmen, das den Vorgang aufgenommen hat, der Nachweis der berechtigten Nutzung durch Vorlage des entsprechenden LandesTickets erbracht wird.

## Können Bedienstete, die außerhalb des Geltungsbereichs wohnen, das LandesTicket Hessen nutzen?

Ja, aber nur innerhalb des Geltungsbereichs. Gehen Fahrten darüber hinaus, stehen die regulären Fahrkartenangebote offen.

Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit werden im vorliegenden Dokument nicht an allen Stellen explizit geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Soweit Begriffe, wie z.B. „der/die Mitarbeiter“ (Singular/Plural) verwendet werden, wird darunter immer der Einbezug aller Geschlechter verstanden.

## **Was passiert mit dem LandesTicket Hessen, wenn ich aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Goethe-Universität ausscheide, in Rente oder Pension gehe?**

Das LandesTicket muss vor dem Ausscheiden – wie auch andere im Rahmen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses ausgehändigte Dinge (beispielsweise Zutrittskarten, Schlüssel etc.) – bei der zuständigen Abteilung Personalservices abgegeben werden.

## **Muss das LandesTicket bei einer längeren Abwesenheit zurückgegeben werden?**

Für die Dauer eines ununterbrochenen fortbestehenden Dienst-, Arbeits-, tarifvertraglichen Berufsausbildungsverhältnisses bzw. eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses besteht eine Nutzungsberechtigung für das LandesTicket.

Bei Langzeitabwesenheit besteht die Berechtigung zur Nutzung des LandesTickets nur für die Kalendermonate, für die mindestens in Teilen Anspruch auf Entgelt oder Besoldung durch die Goethe-Universität besteht.

Entsprechend sind Personen nicht zur Nutzung des LandesTickets berechtigt, die nicht wenigstens einen Tag im Kalendermonat Anspruch auf Entgelt oder Besoldung durch die Goethe-Universität haben.

Hiervon abweichend besteht eine Nutzungsberechtigung für

- Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, bei denen die Goethe-Universität vor Antritt schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen oder betrieblichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. In diesem Fall gilt die Nutzungsberechtigung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Beurlaubung angetreten wurde
- Zeiten der vollständigen Freistellung im Rahmen der Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde
- Zeiten der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung oder vom Dienst zur Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die Nutzungsberechtigung besteht hier bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung angetreten wurde

## **Darf ich den Inhalt der Fahrtberechtigung ändern oder ergänzen oder die Karte laminieren?**

Das LandesTicket ist nur im Originalzustand gültig und darf nicht verändert oder laminiert werden.

## **Was ist zu tun, wenn das Ticket verloren geht oder unbrauchbar wird?**

Falls das Ticket verloren geht, ist der Verlust der zuständigen Abteilung Personalservices anzuzeigen. Ein entsprechender Ersatz wird durch diese dann ausgestellt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Ticket unbrauchbar (unleserlich) wird.

## **Was mache ich, wenn Änderungen – zum Beispiel durch Namenswechsel – notwendig werden?**

Dann legen Sie Ihr LandesTicket bei der zuständigen Abteilung Personalservices vor und es wird durch ein neues LandesTicket mit aktualisierten Daten ersetzt.

## **Hat die Freifahrtberechtigung Auswirkungen auf die Erstattung von Kosten für Dienstfahrten mit dem Privat-PKW?**

Für Dienstreisen mit einem privaten Kfz wird unter der Voraussetzung des § 6 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung gewährt. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht beabsichtigt.

## **Wirkt sich das LandesTicket auf die Entfernungspauschale aus?**

Ihr LandesTicket bleibt nicht steuerfrei, sondern die Goethe-Universität übernimmt die pauschale Besteuerung – dadurch unterbleibt die Kürzung der Entfernungspauschale. Durch das LandesTicket entstehen Ihnen also keinerlei steuerliche Nachteile.

## **An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum LandesTicket Hessen habe?**

- NVV-Servicetelefon: 0800-9390800
- RMV-Servicetelefon: 069/24248024
- VRN-Servicetelefon: 0621/107-7077

## **Sie sind Beschäftigter der Goethe-Universität und hier fehlt eine Antwort?**

Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an [personalabteilung@uni-frankfurt.de](mailto:personalabteilung@uni-frankfurt.de)

**Weitere Informationen zum LandesTicket Hessen finden Sie auch unter**



[landesticket.uni-frankfurt.de](https://landesticket.uni-frankfurt.de).